



Gemeinde Bad Rothenfelde

Gebührenkalkulation für die zentrale öffentliche Wasserversorgung des Jahres 2020

Stand August 2019

Entwurfssfassung

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43, 74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kapitel I Auftrag	3
Kapitel II Beschreibung der Wasserversorgung	4
Kapitel III Grundsätze der Kostenermittlung	5
<u>Rechnerischer Teil</u>	7
Kapitel IV Ermittlung des kostendeckenden Wasserzinses	8
 <u>Anlagen</u>	
1. Zusammenstellung der Kosten und Erlöse	11
2. Ermittlung der Abschreibungen	12
3. Ermittlung der Verzinsung	13
4. Berücksichtigung von Kostenüber-/ -unterdeckungen	14
5. Ermittlung der Leistungseinheiten	16
6. Verzeichnis der Abkürzungen	17

Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns **vorher** einverstanden erklärt haben.

I Auftrag

Gemäß der Email vom 13.07.2019 erteilte uns die Verwaltung der Gemeinde Bad Rotenfelde den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung des Jahres 2020 zu erstellen.

Grundlage dieser Gebührenkalkulation waren folgende Unterlagen, welche uns die Verwaltung zur Verfügung gestellt hat:

- Darstellung der voraussichtlichen Kosten und Erlöse 2020,
- Jahresabschluss des Jahres 2018,
- Bewertung des Anlagevermögens Stand 31.12.2018 und Abschreibungsvorschau für das Jahr 2020,
- die aktuellen Satzungen,
- Informationen zu den örtlichen technischen Gegebenheiten,
- voraussichtlicher Frischwasserbezug 2020.

Auf der Grundlage der oben genannten Unterlagen haben wir nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Gebührenkalkulation erstellt.

Heilbronn, den xx.yy.2019



Denk
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)



Baumann
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Schneider & Zajontz
Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

II Globale Beschreibung der Wasserversorgung

Einrichtung der Wasserversorgung

Da der Begriff der öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 5 NKAG hinsichtlich leitungsgebundener Wasserversorgungsanlagen gesetzlich nicht festgelegt ist, diese Bestimmung aber für die zweifelsfreie Begrenzung der nach § 5 Abs. 2 NKAG zu berücksichtigenden Kosten unerlässlich ist, muss die Gemeinde in ihrer die Einrichtung betreffenden "Grundlagensatzung" (Wasserversorgungssatzung) bestimmen, welche Anlagen als eine einheitliche öffentliche Einrichtung betrieben werden sollen. Dieser Entscheidung muss die Kalkulation der Gebührensätze und deren Festlegung in der Gebührensatzung entsprechen (OVG Lüneburg, Urteil vom 13.03.1990 - 9 L 74/89).

Eine Gemeinde kann technisch voneinander getrennte Wasserversorgungssysteme in ihrem Gebiet entweder als

- eine einheitliche öffentliche Einrichtung mit einheitlichem Gebührensatz

oder als

- mehrere rechtlich getrennte, selbständige Einrichtungen mit unterschiedlichen Gebührensätzen

betreiben. Eine Grenze des diesbezüglichen Organisationsermessens setzt nur das Willkürverbot (Zusammenfassung schlechterdings unvergleichbare Arbeitsweisen und/oder Arbeitsergebnisse der einzelnen Systeme), nicht die in den einzelnen Systemen entstehenden unterschiedlichen Kosten (OVG Lüneburg, Urteil vom 24.01.1990 - 9 L 92/89).

Die Gemeinde Bad Rothenfelde betreibt nach Maßgabe der Satzung die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

III Grundsätze der Kostenermittlung

III.1 Allgemeines

Die gesetzlichen Grundlagen der Gebührenerhebung und -bemessung enthalten:

- das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz,
- das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz,
- die Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung,
- die Satzungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Rothenfelde.

Gemäß § 5 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. d.h. zu den Kosten gehören nicht nur die pagatorischen Kosten (auf Zahlungsvorgänge bezogene tatsächlich entstandene Kosten) sondern auch die kalkulatorischen Kosten, wie Abschreibung und angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (§ 5 NKAG) soll das veranlagte Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung oder Anlage in der Regel decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip).

Nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz sind die öffentlichen Einrichtungen einer Gemeinde nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Auch die Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung versteht unter Kosten die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ansatzfähigen Kosten, die zur Ermittlung leistungsgerechter Gebühren und Entgelte von entscheidender Bedeutung sind.

Das Wasserwerk Bad Rothenfelde wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt. Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde vom Wirtschaftsprüfer auch eine Beurteilung über die Eigenkapitalausstattung und -verzinsung vorgenommen. Da das Wasserwerk Konzessionsabgaben an die Gemeinde zahlt, muss ein Mindestgewinn erwirtschaftet werden.

III.2 Kosten und Erlöse

Wie bereits unter Ziffer III.1 erwähnt, erfolgt die Gebührenkalkulation aufbauend auf nicht gedeckten Kosten. Dies bedeutet, dass bei der Kalkulation der Gebühren nur diejenigen Kosten berücksichtigt werden, die nicht durch andere zweckgebundene Einnahmearten gedeckt werden.

Das NKAG geht deshalb davon aus, dass bei der Gebührenkalkulation im kommunalen Bereich die Kosten ermittelt werden müssen, die zur Erbringung der Dienstleistung - Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser - entstehen.

Insofern unterscheidet sich die Gebührenkalkulation nur geringfügig von der privatwirtschaftlichen Praxis, bei der die zu erbringende Dienstleistung kalkuliert wird.

Eine Besonderheit im kommunalen Bereich liegt in der Tatsache, dass die vorhandenen Kostenstellen (Betriebsanlagen) in der Regel sehr kapitalintensiv sind. Grund hierfür ist, dass sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Satzungshoheit selbst verpflichtet, die auf ihrem Gebiet vorhandene Grundstücke mit Frischwasser zu versorgen. Da es sich hier um eine sehr unbestimmte Größe (verkaufte Frischwassermenge) handelt, müssen in der Regel große Kapazitäten vorgehalten werden, um mögliche jährliche Spitzenbelastungen abdecken zu können.

Eine Kommune verfügt hier im Gegensatz zu einem privaten Unternehmen nicht über die Möglichkeit, ihre Leistung auf einen überschaubaren und somit auch kalkulierbaren Benutzerkreis zu beschränken.

Die Gebührenkalkulation entspricht in gewisser Weise einer sog. Divisionskalkulation. d.h. in dieser werden sämtliche betriebswirtschaftlich bedingten Kosten durch die Summe der in Anspruch genommenen Leistungseinheiten dividiert.

Im kommunalen Bereich bedeutet die Summe der Leistungseinheiten die verkauften m³ an Frischwassermenge.

Rechnerischer

Teil

IV Ermittlung des kostendeckenden Wasserzinses

Nachfolgend sind die Aufwendungen und Erträge für die zentrale öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Bad Rothenfelde zusammengestellt, um den auf die Leistungseinheiten zu verteilenden gebührenfähigen Aufwand zu ermitteln.

IV.1 Ermittlung der Jahreskosten

Bezeichnung	Jahreskosten
Kosten (vgl. Anlage 1)	716.400 €
Abschreibungen (vgl. Anlage 2)	95.250 €
Verzinsung (vgl. Anlage 3)	10.000 €
abzüglich Erlöse (vgl. Anlage 1)	-10.742 €
Gesamtdeckungsbedarf	810.908 €
zuzüglich Gewinn für 2020 (Dieser Betrag stellt den Mindestgewinn dar, der zur Ausschüttung der Konzessionsabgabe erforderlich ist.)	61.500 €
zzgl. Ausgleichsbetrag Kosten- über-/unterdeckungen der Vorjahre (vgl. Anlage 4)	-40.000 €
Gesamtdeckungsbedarf (unter Berücksichtigung des Gewinns und des Ausgleichsbetrages für 2020)	832.408 €

IV Ermittlung des kostendeckenden Wasserzinses

IV.2 Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale öffentliche Wasserversorgung für das Jahr 2020

IV.2.1 ohne Berücksichtigung des Gewinnes

$$\begin{array}{lcl} \text{Deckungsbedarf} & = & \underline{810.908 \text{ €}} \\ \text{Leistungseinheiten} & & 593.500 \text{ m}^3 \\ \text{(vgl. Anlage 5)} & & \end{array}$$

Wasserzins 1,36 €/m²
(Gebührenhöchstgrenze, ohne MwSt.)

IV.2.2 unter Berücksichtigung des Gewinnes und Ausgleichs von Vorjahresergebnissen

$$\begin{array}{lcl} \text{Deckungsbedarf} & = & \underline{832.408 \text{ €}} \\ \text{Leistungseinheiten} & & 593.500 \text{ m}^3 \\ \text{(vgl. Anlage 5)} & & \end{array}$$

Wasserzins 1,40 €/m²
(Gebührenhöchstgrenze, ohne MwSt.)

Anlagen

- Anlage 1 Zusammenstellung der Kosten und Erlöse
- Anlage 2 Ermittlung der Abschreibungen
- Anlage 3 Ermittlung der Verzinsung
- Anlage 4 Berücksichtigung von Kostenüber-/unterdeckungen
- Anlage 5 Ermittlung der Leistungseinheiten
- Anlage 6 Verzeichnis der Abkürzungen

Zusammenstellung der Kosten und Erlöse

a) Kosten

Bezeichnung	Betrag in € 2020
Materialaufwand	199.000
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 69.000	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen 130.000	
Personalaufwand	102.350
a) Dienstbezüge u. dgl. 80.500	
b) Soziale Abgaben 21.850	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	370.000
a) Instandhaltungskosten 93.500	
b) Betriebskosten 41.850	
c) Verwaltungskosten 155.100	
d) Konzessionsabgabe 66.000	
e) übrige Aufwendungen 13.550	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	43.450
Sonstige Steuern	1.600
Summe	716.400

b) Erlöse

Bezeichnung	Betrag in € 2020
Sonstige betriebliche Erträge	7.500
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	750
Auflösung von Ertragszuschüssen	2.492
Summe	10.742

Ermittlung der Abschreibungen

Bezeichnung	Anschaffungs- wert 2020 €	Abschreibung 2020 €
Software	9.433,47	0,00
Wasserrecht	36.392,76	1.040,74
Lizenzen	1.800,00	0,00
Neufestsetzung Wasserschutzzone	10.751,56	443,25
Grundstücksgleiche Rechte	288,65	0,00
Grundstücke	15.381,88	0,00
Betriebsgebäude Enteisungsanlage	178.055,71	5.702,18
Betriebsgebäude Pumpenhaus	77.533,96	3.810,35
Betriebsgebäude Zwischenbehälter	269.250,05	8.394,28
Wege	9.736,85	0,00
Einzäunung und Außenanlagen	83.368,11	2.259,24
Brunnen	243.555,57	62,06
Betriebseinrichtung Brunnen	120.615,63	6.635,32
Betriebseinrichtung Enteisungsanlage	142.371,91	0,00
Hochbehälter	294.314,08	3.529,09
Einrichtung Hochbehälter	8.928,27	255,68
Einrichtung Zwischenbehälter	120.614,91	2.586,48
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	3.042.804,25	49.553,27
Wassermesser	39.217,38	1.322,66
Inventar	34.073,64	3.563,75
Fahrzeuge	135.333,40	4.099,43
Kontroll- und Steuereinrichtung	76.660,06	976,08
Werkzeuge und Geräte	14.823,95	857,29
Geringwertige Wirtschaftsgüter	4.724,25	0,00
Zugang 2019: Rohrleitung am Hochbehälter	5.851,00	146,28
Summe	4.975.881,30	95.237,43

Ermittlung der Verzinsung

Der tatsächliche Aufwand für Zinsen und ähnliche Aufwendungen beträgt laut Planung für das Jahr 2020

10.000 €

Eine Verzinsung des Stammkapitals (50.000 € lt. Bilanz zum 31.12.2018) wird nicht zusätzlich berücksichtigt, da die Verzinsung des Eigenkapitals bereits in dem Plangewinn 2020 enthalten ist.

Berücksichtigung von Kostenüber- /-unterdeckung

Die Bilanz zum 31.12.2018 der Gemeinde Bad Rothenfelde weist für das Jahr 2018 folgenden Gewinn aus:

Bezeichnung	Haushaltsjahr 2018 €
Gesamterträge	912.656,19
Gesamtaufwendungen	- 803.378,25
Jahresgewinn	109.277,94
Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage	- 53.806,13
Mindestgewinn	55.471,81

Berücksichtigung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen

Jahr	Ergebnis lt. GuV		abzgl. erforderlicher Mindestgewinn	im Ergebnis enthaltener Ausgleich von Vorjahres- ergebnissen	noch ausgleichs- fähig / -pflichtig	Ausgleich in den Jahren					Folge- jahre
	+ = Kostenüberdeckung / - = Kostenunterdeckung					2016	2017	2018	2019	2020	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Übertrag Gebührenausgleichsrücklage (Stand 31.12.2015)											
	17.634,53 €	- 17.634,53 €	- €	- €	- €		- €				
2016	60.371,09 €	- 49.744,33 €	- €	10.626,76 €		- €	- 10.000,00 €	- 626,76 €			
2017	111.104,64 €	- 51.452,69 €	- €	59.651,95 €				- 2.000,00 €	- 40.000,00 €	- 17.651,95 €	
2018	109.277,94 €	- 55.471,81 €	10.000,00 €	63.806,13 €						- 63.806,13 €	
2019	steht noch nicht fest										
Summe	298.388,20 €			134.084,84 €	- €	- €	- 10.000,00 €	- 2.626,76 €	- 40.000,00 €	- 81.458,08 €	

Nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Das Ergebnis für das Jahr 2017 wurde im Jahr 2018 ermittelt. Somit hat der Ausgleich spätestens im Jahr 2021 zu erfolgen.

Das Ergebnis für das Jahr 2018 wurde im Jahr 2019 ermittelt. Somit hat der Ausgleich spätestens im Jahr 2022 zu erfolgen.

Ermittlung der Leistungseinheiten

Die in der Gemeinde Bad Rothenfelde zu berücksichtigende Frischwassermenge beträgt
lt. Angaben der Gemeinde Bad Rothenfelde:

Bezeichnung	Menge in m³
voraussichtlich verkaufte Frischwassermenge 2019	593.500
Frishwasserzuwachs bzw. -abnahme 2020	0
Verkaufserwartung 2020	593.500

Verzeichnis der Abkürzungen

AB	Anfangsbestand
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ATV	Abwassertechnischer Verein
AV	Anlagevermögen
AW	Abwasser
BSB	Biologischer Sauerstoffbedarf
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DL	Druckrohrleitung
EB	Endbestand
EW	Einwohnerwert
EGW	Einwohnergleichwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GFZ	Geschoßflächenzahl
GO	Gemeindeordnung
GRZ	Grundflächenzahl
KA	Kläranlage
KAG	Kommunalabgabengesetz
KN	Kanalnetz
MS	Mischsystem
MW	Mischwasser
ND	Nutzungsdauer
NF	Nutzungsfaktor
NW	Niederschlagswasser
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken
RW	Regenwasser
SW	Schmutzwasser
TS	Trennsystem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz